

Hinweis

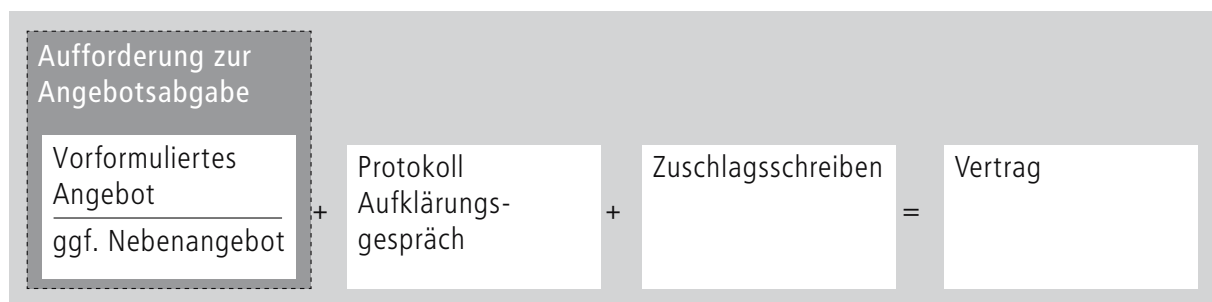
Diese Interim-Broschüre berücksichtigt mit Stand 30. Juni 2006 die Änderungen der aktuellen Vergabereform. Dazu sind die aktuellen Neufassungen der Verdingungsordnungen (VOL/A 2006, VOB/A 2006, VOF 2006) sowie der Vergabeverordnung 2006 in diese Vorschriften-sammlung eingegangen. Die Verdingungsordnungen sind bereits im Mai 2006 im Bundes-anzeiger veröffentlicht worden. Im Zeitpunkt der Drucklegung dieser Ausgabe haben die entsprechenden Vorschriften gleichwohl noch keine Rechtskraft, da es bis zur Verabschie-dung der neuen Vergabeverordnung an einem verbindlichen Anwendungsbefehl fehlt. Die Bundesregierung hat die neue Vergabeverordnung im Juni 2006 beschlossen; die Zustim-mung des Bundesrates ist für September/Oktober 2006 zu erwarten.

Einführung

Die nachfolgenden Erläuterungen behandeln zentrale Themenbereiche des Vergaberechtes. Als Einführung werden sie der Textsammlung vorangestellt. Sie ersetzen keinesfalls die rechtliche Beratung. Die Textausgabe enthält eine Sammlung praxisrelevanter Bestimmun-gen, um den alltäglichen Umgang mit dem Vergaberecht zu erleichtern.

1. Öffentlicher Auftraggeber

Vergaberecht kommt zur Anwendung, wenn öffentliche Auftraggeber ihren Leistungsbedarf mittels öffentlicher Aufträge decken. Dabei muss der öffentliche Auftraggeber bereits im Vorfeld das gesamte Vertragsverhältnis diskriminierungsfrei vorbereiten und den Ver-tragspartner dann in einem sehr formalisierten Verfahren ermitteln.



Öffentliche Auftraggeber (§ 98 GWB) können neben den klassischen Körperschaften des öffentlichen Rechts auch Gesellschaften in Privatrechtsform sein, wenn diese besonders staatlich beherrscht werden. Zu den Auftraggebern, die Aufträge mittels eines Vergabeverfahrens vergeben, gehören:

- Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen,
- Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, deren Gründungszweck in der Erfüllung von im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben nicht gewerblicher Art liegt und die staatlicher Kontrolle unterliegen,
- Verbände, deren Mitglieder die zuvor genannten Anforderungen erfüllen,
- Öffentliche und private Sektorauftraggeber (Trinkwasser- oder Energieversorgung, Verkehr oder Telekommunikation),
- Maßnahmen mit überwiegend öffentlicher Finanzierung (Tiefbaumaßnahmen für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul-, oder Verwaltungsgebäuden oder damit zusammenhängende Dienstleistungen),
- Baukonzessionäre.

2. Öffentliche Aufträge

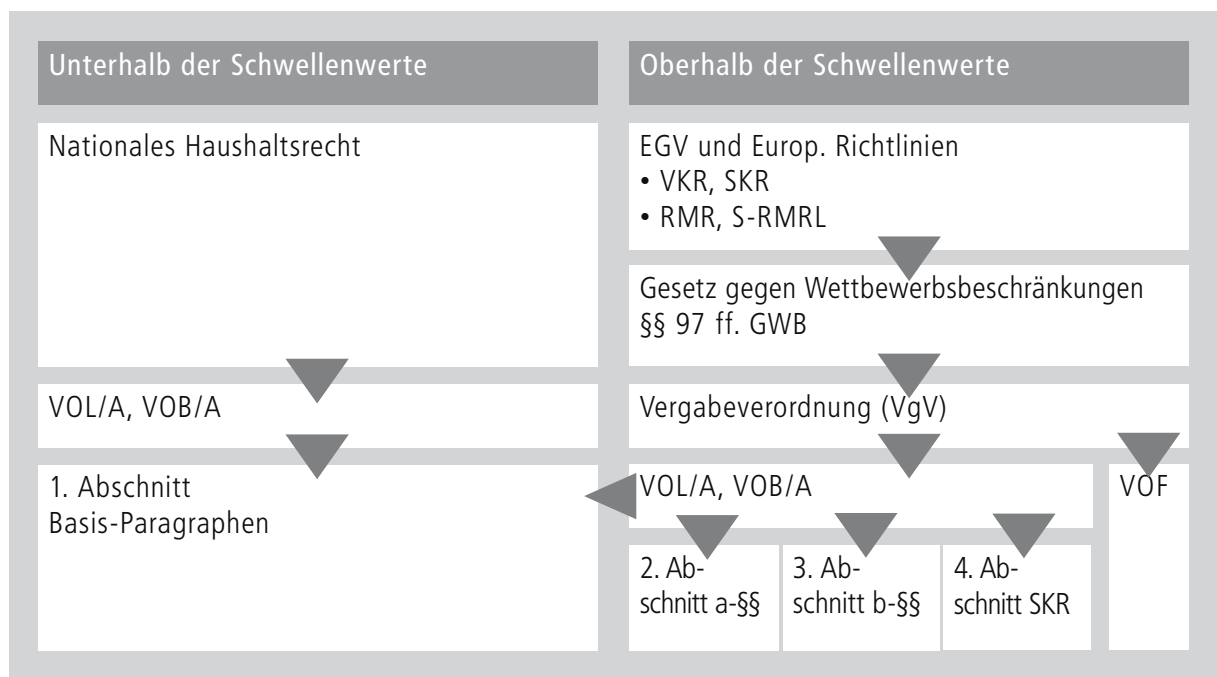
Öffentliche Aufträge sind entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen (§ 99 GWB). Der Leistungsbedarf kann durch verschiedene Auftragsformen gedeckt werden, die alle dem Vergaberecht unterfallen:

- **Lieferaufträge** sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf, Ratenkauf oder Leasing, Miete oder Pacht mit oder ohne Kaufoption betreffen.
- **Baufaufträge** sind Verträge, die entweder die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung eines Bauvorhabens oder eines Bauwerks zum Gegenstand haben oder das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten sind und eine wirtschaftliche oder technische Funktion haben.
- **Dienstleistungsaufträge** sind Verträge über Leistungen, die keine Liefer- oder Bauaufträge oder Auslobungsverfahren betreffen, sondern die Erbringung von Diensten zum Gegenstand haben.

- **Baukonzessionen** sind Bauaufträge, bei denen die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage, gegebenenfalls zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.
- **Rahmenvereinbarung** ist eine Vereinbarung mit einem oder mehreren Unternehmen, in der die Bedingungen für Einzelaufträge festgelegt werden, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen.

3. Vergaberechtsvorschriften

Dem Vergaberecht liegt ein System zugrunde (Kaskadenprinzip), bestehend aus Richtlinien, Gesetzen, Verordnungen, an dessen unterem Ende die das Vergabeverfahren im Einzelnen beschreibenden Vergabe- und Vertragsordnungen (VOL/A, VOB/A, VOF) stehen.



Die nachfolgenden einführenden Erläuterungen erfolgen aus Gründen der Übersichtlichkeit anhand der Basisparagrafen. Um einen möglichst weitreichenden Überblick zu erreichen, werden die Verfahrensbereiche der Vergabe- und Verdingungsordnungen gemeinsam betrachtet. Bei der Anwendung im konkreten Vergabeverfahren sowie der Anwendung der Abschnitte 2 bis 4 ist daher stets auch für einen einleitenden Überblick die ergänzende Lektüre der Vorschriften vorzunehmen.

Vergabe- und Verdingungsordnungen (VOL/A, VOB/A, VOF) unterscheiden sich in ihrem Anwendungsbereich je nach Art der Leistung:

- VOL/A: Alle Leistungen (Dienst- und Lieferleistungen), die nicht unter die VOB/A oder VOF fallen.
- VOB/A: Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird (Bauleistungen). Planungen und Ausführung von Bauvorhaben, Verträge über die Bauleistungserbringung durch Dritte gemäß auftraggeberseitigen Vorgaben (bspw. Bauträgervertrag), Baukonzessionen.
- VOF: Freiberufliche Leistungen (siehe § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG), die im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen erbracht werden und nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind.

4. Schwellenwerte und Rechtsschutz

Schwellenwerte nehmen eine Zweiteilung des Vergaberechts vor (§ 100 Abs. 1 GWB, §§ 2, 3 VgV). Schwellenwerte sind die geschätzten Auftragswerte ohne Umsatzsteuer, die erreicht werden müssen, damit eine europaweite Ausschreibungspflicht bei der Vergabe öffentlicher Aufträge besteht. Anhand der Schwellenwerte entscheidet sich, ob national oder europaweit auszuschreiben ist.

Oberhalb der Schwellenwerte gelten erhöhte Transparenz- und Bekanntmachungspflichten, die Überprüfung des Verfahrens ist durch Rechtsschutz vor den Vergabekammern und Oberlandesgerichten gewährleistet (Nachprüfungsverfahren). Kerninhalte dieses Rechtsschutzes sind (§§ 107 ff. GWB):

- Rügepflichten, § 107 Abs. 3 GWB: Fehler im Vergabeverfahren sind vor Einleitung des Nachprüfungsverfahrens dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen,
- Auftraggeber muss Vergabeakten vollständig sofort nach Zugang des Nachprüfungsantrags an die Vergabekammer übersenden, § 110 Abs. 2 GWB,
- Auftraggeber darf den Zuschlag nicht vor rechtskräftiger Entscheidung durch die Vergabekammer erteilen (aufschiebende Wirkung), § 115 Abs. 1 GWB,
- Vergabekammer ermittelt nach Amtsermittlungsgrundsatz, § 110 GWB,
- Beteiligte haben Akteneinsichtsrecht, § 111 GWB.

Unterhalb der Schwellenwerte besteht kein förmlicher Vergaberechtsschutz. Bieter können das Vergabeverfahren im Wege der Rechts- bzw. Fachaufsichtsbeschwerde von der Aufsichtsbehörde überprüfen lassen. Mangels Anwendbarkeit des § 115 Abs. 1 GWB entfaltet die Beschwerde aber keine aufschiebende Wirkung. Es hängt im Ergebnis von der Aufsichtsbehörde ab, ob sie dem Auftraggeber vorläufig untersagt, den Zuschlag zu erteilen. Ob darüber hinaus Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten in Anspruch genommen werden kann, ist im Einzelfall zu prüfen.

Schadensersatz können Bieter oder Bewerber, deren Rechte im Verfahren verletzt wurden, vor den Zivilgerichten sowohl bei Vergaben oberhalb als auch unterhalb der Schwellenwerte verlangen. Neben der Rechtsverletzung ist ein entstandener Schaden nachzuweisen. Dies gilt auch für die oberhalb der Schwellenwerte geltende Sondervorschrift des § 126 GWB, die jedoch hinsichtlich der Rechtsverletzung kein Verschulden des Auftraggebers voraussetzt.

5. Verfahrensgrundsätze

Grundsätze und Programmsätze der Vergabe (§ 97 GWB):

- Gleichbehandlungsgebot
- Wirtschaftlichkeitsgebot
- Transparenzgebot
- Wettbewerbsgebot
- Neutralitätsgebot
- Förderung mittelständischer Interessen

Die Grundsätze sind bei jeder Entscheidung im Verfahren zu berücksichtigen (§ 97 GWB). Die Bestimmungen der Vergabe- und Verdingungsordnungen gestalten die Grundsätze näher aus.

Der Ablauf des Vergabeverfahrens:

- Vorbereitung der Beschaffung: Definition des Auftragsumfangs, Zusammenstellung der Verdingungsunterlagen, Sicherung einer ausreichenden Finanzierung
- Bekanntmachung
- Ggf. Bewerbungsphase (nur Beschränkte Ausschreibung, Nichtoffenes Verfahren, Verhandlungsverfahren, Wettbewerblicher Dialog)
- Ggf. Dialogphase (nur Wettbewerblicher Dialog)
- Angebotsphase
- Eingang und Öffnung der Angebote
- Prüfung der Angebote
- Aufklärungsgespräche/ ggf. Verhandlungen (nur Verhandlungsverfahren)
- Wertung der Angebote
- Beendigung des Vergabeverfahrens durch Zuschlag oder Aufhebung

Der **Vergabevermerk** dokumentiert den Ablauf und die Entscheidungen im Vergabeverfahren (§ 30 VOL/A, § 30 VOB/A, § 18 VOF). Der Vermerk ist fortlaufend zu erstellen.

6. Vergabearten

Unterhalb der Schwellenwerte	Oberhalb der Schwellenwerte
<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Ausschreibung • Beschränkte Ausschreibung • Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb • Freihändige Vergabe • Freihändige Vergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb 	<ul style="list-style-type: none"> • Offenes Verfahren • Nichtoffenes Verfahren • Verhandlungsverfahren • Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung • Wettbewerblicher Dialog

Bei der Bestimmung der richtigen Vergabeart besteht grundsätzlicher **Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung** bzw. des Offenen Verfahrens. Von diesem Grundsatz kann nur in Fällen, die in den Vergabe- und Verdingungsordnungen (§ 3 VOL/A, § 3 VOB/A, § 5 VOF) genannt werden, abgewichen werden. Beispielfälle:

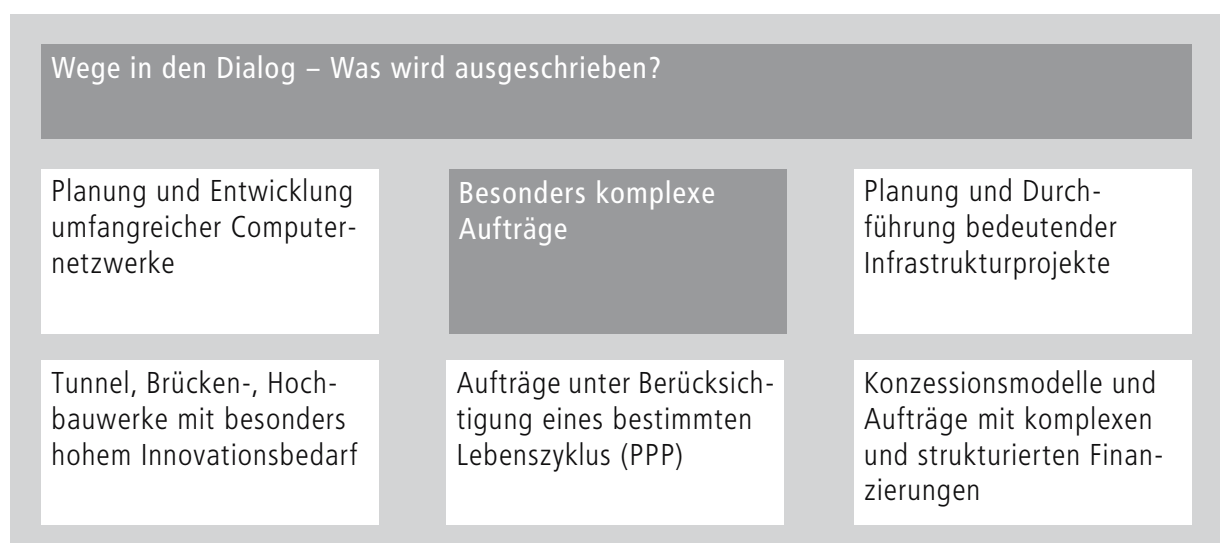
Zulässigkeit Beschränkte Ausschreibung

- Ausschreibungsaufwand unverhältnismäßig
- Vorgegangene Öffentliche Ausschreibung ohne annehmbares Ergebnis
- Durchführung einer Öffentlichen Ausschreibung unzweckmäßig (z. B. Dringlichkeit, Geheimhaltung)

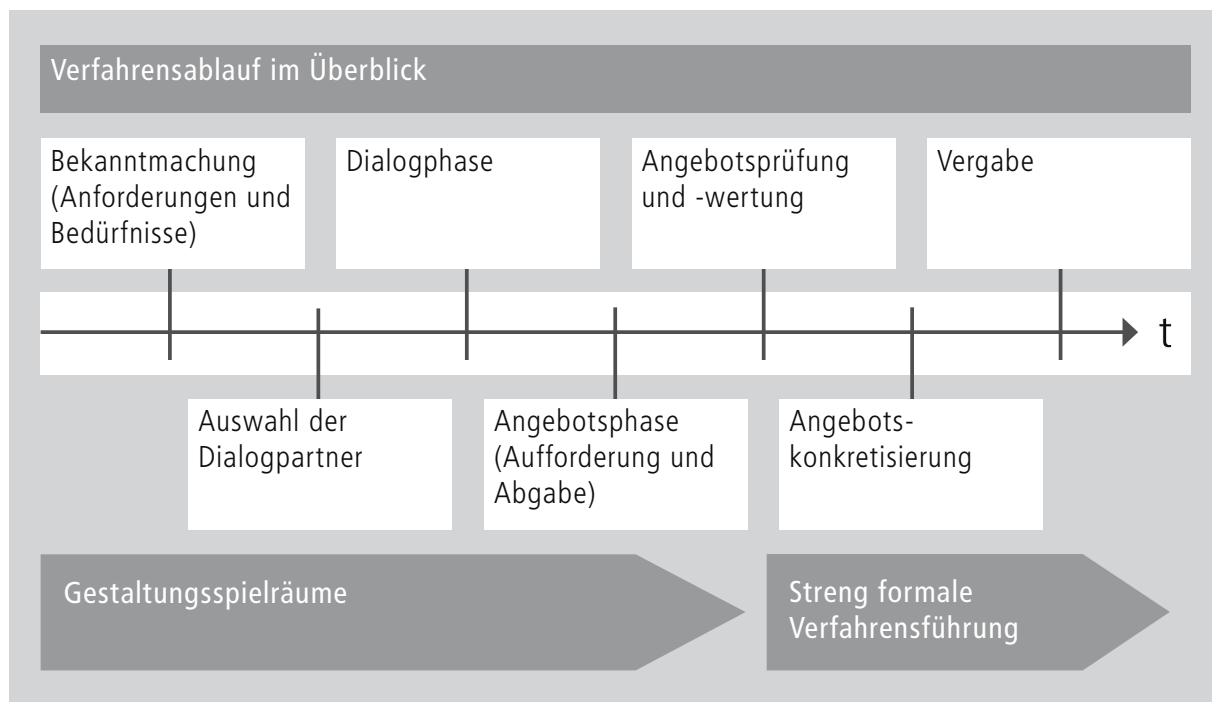
Zulässigkeit Freihändige Vergabe

- Es kommt nur ein bestimmter Bieter in Betracht (z. B. Patentschutz, gewerbliche Schutzrechte, besondere Erfahrung oder Geräte)
- Anschlussaufträge nach Entwicklungsleistungen, die einen angemessenen Umfang nicht überschreiten und Wettbewerbsbedingungen nicht verschlechtern
- Geringfügige Nachbestellungen, Ersatzteile oder Zubehörstücke
- Leistung nach Art und Umfang nicht eindeutig und erschöpfend festlegbar
- Kleine Leistung von Hauptleistung nicht ohne Nachteil trennbar
- Besondere Dringlichkeit
- Nach Aufhebung vorangegangener Ausschreibung verspricht erneute Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis
- Geheimhaltungsvorschriften

Für die Vergabe besonders komplexer Aufträge ist oberhalb der Schwellenwerte mit dem Wettbewerblichen Dialog eine weitere Verfahrensart eingeführt worden.



Die Besonderheit besteht darin, dass die Vergabestelle zunächst nur ihre Bedürfnisse und Anforderungen bekannt gibt. Nach Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs wird sodann mit ausgewählten Bewerbern ein Dialog eröffnet, in dem zur Findung bedarfsgerechter Lösungen alle Aspekte des Auftrags erörtert werden können. Erst nach Abschluss der Dialogphase werden Angebote auf Grundlage der jeweiligen Lösungsvorschläge abgegeben.



7. Fristen

Fristen im Verfahren sind angemessen zu gestalten. Grundsätzlich gilt, dass die Länge der jeweiligen Frist verhältnismäßig zur jeweiligen Leistung zu bestimmen ist. Eine kalendermäßige Ausgestaltung der Fristen ist allein für die Vergaben oberhalb der Schwellenwerte vorgenommen worden. Diese eignet sich auch für die grundsätzliche Bestimmung angemessener Fristenlängen bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte.

Art der Frist	Fristbeginn	Offenes Verfahren		
		Regelfrist	Elektronische Bekanntmachung	Zusätzliche elektronische Verfügbarkeit Verdingungsunterlagen
Angebotsfrist	Absendungstag der Bekanntmachung	52 KT (36 bzw. 22 KT nach Vorinformation)	45 KT (29 bzw. 15 KT nach Vorinformation)	40 KT
		Nichtoffenes Verfahren		
Bewerbungsfrist	Absendungstag der Bekanntmachung	37 KT (15 KT bei besonderer Dringlichkeit)	30 KT (10 KT bei besonderer Dringlichkeit)	-
Angebotsfrist	Absendungstag der Aufforderung zur Angebotsabgabe	40 KT (36 bzw. 22 KT nach Vorinformation, 10 KT bei besonderer Dringlichkeit)	-	35 KT

Bei Durchführung elektronischer Vergaben können die Fristen weiter verkürzt werden. Bei elektronischer Bekanntmachung kann die Angebots- bzw. Bewerbungsfrist um 7 Tage verkürzt werden. Sofern auch sämtliche Verdingungsunterlagen auf elektronischem Weg allgemein zugänglich zur Verfügung gestellt werden, kann die Angebotsfrist nochmals um 5 Tage reduziert werden (§ 18 a VOL/A, § 18 a VOB/A).

Bewerbungsfrist ist die Frist, die den Bewerbern im Rahmen eines vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbs zusteht, um ihren Teilnahmeantrag einzureichen (§ 18 VOL/A, § 18 VOB/A).

Angebotsfrist ist die Frist, die den Bietern für die Bearbeitung und Abgabe der Angebote zur Verfügung steht (§ 18 VOL/A, § 18 VOB/A).

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist (§ 19 VOL/A, § 19 VOB/A). Die Zuschlagsfrist bezeichnet den Zeitraum, der dem Auftraggeber für die Prüfung und Wertung der Angebote zur Verfügung steht. Die Bindefrist ist der Zeitraum, für den der Bieter sich an sein Angebot gebunden erklärt. Es ist vorzusehen, dass der Bieter bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden ist.

8. Bekanntmachung

Bekanntmachung ist der formale Beginn des Vergabeverfahrens (§ 17 VOL/A, § 17 VOB/A, § 9 VOF). Mit der Bekanntmachung eröffnet der Auftraggeber den Wettbewerb um den Auftrag.

Unterhalb der Schwellenwerte	Oberhalb der Schwellenwerte
Veröffentlichungspflicht <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Ausschreibung • Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb • Freihändige Vorgabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb 	Veröffentlichungspflicht <ul style="list-style-type: none"> • Offenes Verfahren • Nichtoffenes Verfahren • Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb • Wettbewerblicher Dialog
Bundesausschreibungsblatt überregionale Tages- und Fachzeitschriften o.ä.	Amtsblatt EU zuzüglich auch nationale Bekanntmachung
Keine Veröffentlichungspflicht <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkte Ausschreibung (ohne Teilnahmewettbewerb) • Freihändige Vergabe (ohne Teilnahmewettbewerb) 	Keine Veröffentlichungspflicht <ul style="list-style-type: none"> • Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung

9. Angebotsphase

Bestandteile der Vergabeunterlagen sind die Aufforderung zur Angebotsabgabe und die Verdingungsunterlagen (§ 9 VOL/A, § 10 VOB/A).

Aufforderung zur Angebotsabgabe

- Anschreiben
- Gegebenenfalls Bewerbungsbedingungen

Verdingungsunterlagen (vorformuliertes Angebot)

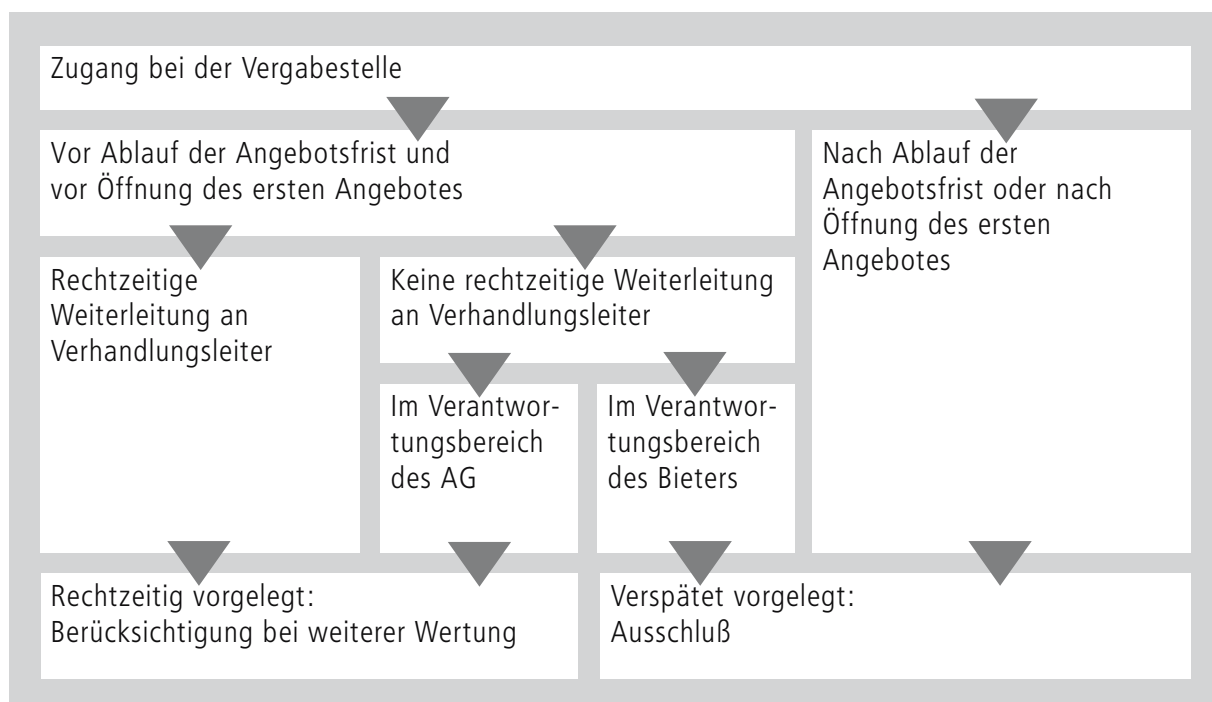
- Leistungsbeschreibung
- Besondere Vertragsbedingungen
- Zusätzliche Vertragsbedingungen
- Einbeziehung der VOL/B, VOB/B

In der **Leistungsbeschreibung** hat der Auftraggeber die Leistung so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bieter sie gleichermaßen verstehen (§ 8 VOL/A, § 9 VOB/A, § 8 VOF). Die Beschreibung hat produktneutral zu erfolgen. Ungewöhnliche Wagnisse, die eine Kalkulierbarkeit der Leistung gefährden, sind unzulässig.

Klarstellungen und Fragen sind in der Angebotsphase vorzunehmen. Dem Bieter obliegt eine Anzeigepflicht bei Erkennen einer unvollständigen, fehlerhaften, unklaren, mehrdeutigen oder nicht kalkulierbaren Leistung (Rüge). Spekuliert ein Bieter auf Lücken oder Widersprüche in den Unterlagen, so kann er damit nicht nur die Durchsetzungsmöglichkeit im Rechtsschutz vor den Vergabekammern verlieren. Auch vertragsrechtliche Risiken gilt es abzuwägen. Dem Auftraggeber obliegt eine Beantwortungspflicht von sachdienlichen Fragen unter Beachtung des Diskriminierungsverbots. Angaben sind gegenüber allen Bietern zu machen (§ 17 Nr. 6 VOL/A, § 17 Nr. 6 VOB/A). Auftraggeber haben dafür Sorge zu tragen, dass auch nach Erteilung sachdienlicher Auskünfte eine angemessene Restbearbeitungszeit vor Angebotsabgabe besteht.

Der Auftraggeber kann zukünftig festlegen, dass Angebote ausschließlich in elektronischer Form abgegeben werden können (§ 21 a VOB/A). Schriftlich eingereichte Angebote sind dann unzulässig.

Rechtzeitig eingegangene Angebote werden geöffnet und gegebenenfalls zur Prüfung und Wertung zugelassen (§ 22 VOL/A, § 22 VOB/A).

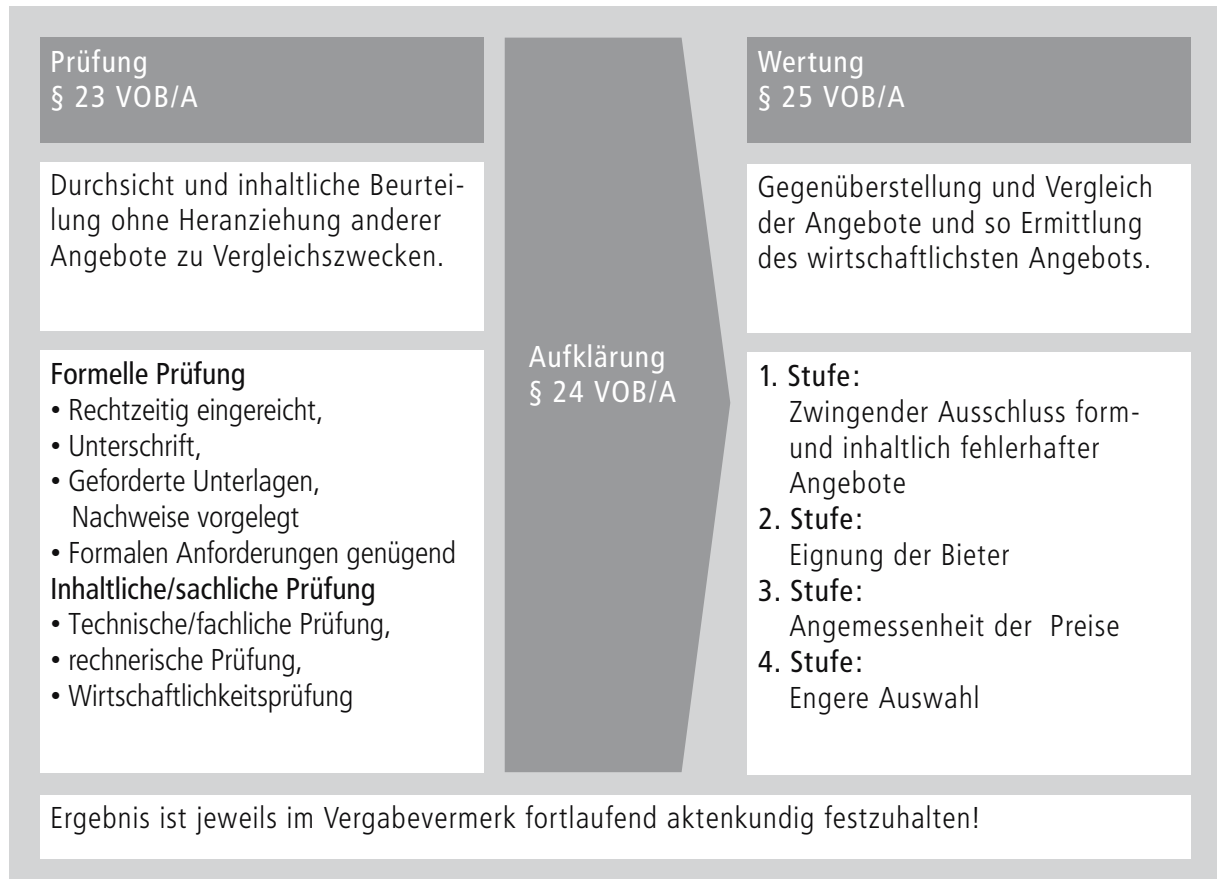


10. Angebotsöffnung

Bei der **Angebotsöffnung** stellt der Verhandlungsleiter zunächst fest, ob die Angebote ordnungsgemäß verschlossen und äußerlich gekennzeichnet sind (§ 22 VOL/A, § 22 VOB/A). Bei Bauvergaben können Bieter am Eröffnungstermin (Submission) teilnehmen. Die Angebote werden dann in allen wesentlichen Teilen, einschließlich Anlagen, gekennzeichnet. Der Auftraggeber fertigt über den Eröffnungstermin eine Niederschrift mit dem in § 22 VOL/A, § 22 VOB/A vorgesehenen Inhalt. Diese Niederschrift darf nicht veröffentlicht werden.

11. Prüfung und Wertung

Die **Prüfung und Wertung** der Angebote leiten das Kernstück des Verfahrens ein:



Aufklärungen finden nur bei Zweifeln über den Angebotsinhalt oder die Bieterreignung statt (§ 24 Nr. 1 VOL/A, § 24 Nr. 1 VOB/A). Das auftraggeberseitige Verlangen verpflichtet den Bieter zur Aufklärung; bei einer Verweigerung kann das Angebot ausgeschlossen werden (§ 24 Nr. 1 Abs. 2 VOL/A, § 24 Nr. 2 VOB/A). Dabei ist eine Veränderung des Angebots unzulässig. Der Wettbewerb im Verfahren endet jedenfalls im förmlichen Verfahren mit der Angebotsabgabe. Die einseitige Aufnahme von Verhandlungen mit einem oder einzelnen Bietern wirkt diskriminierend und ist – mit Ausnahme des Verhandlungsverfahrens – nicht gestattet. Der Bieter hat insoweit auch ein Recht darauf, dass sein Angebot unverändert in die Wertung eingeht.

Form- und inhaltlich fehlerhafte Angebote werden von der Wertung ausgeschlossen (§ 25 Nr. 1 VOL/A, § 25 Nr. 1 VOB/A). Sie liegen insbesondere vor, wenn sie

- nicht unterschrieben sind,
- Änderungen an den Verdingungsunterlagen enthalten,
- unvollständig sind,
- verspätet sind,
- unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abreden enthalten.

Eignung der Unternehmen bedeutet, dass diese die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit für die ausgeschriebene Leistung besitzen. Soweit der Vergabe ein Öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorangestellt wird, findet bereits zu diesem Zeitpunkt die Eignungsprüfung statt. Bei Bietergemeinschaften bestimmt sich die Leistungsfähigkeit und Fachkunde anhand der insgesamt zur Verfügung stehenden Kapazitäten der zusammengeschlossenen Unternehmen. Die Zuverlässigkeit ist aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung hinsichtlich sämtlicher Mitglieder der Bietergemeinschaft zu prüfen. Nachweisunterlagen sind von jedem einzelnen Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen.

Seit Anfang 2006 kann jeder Bieter bei Bauvergaben seine Eignung auch durch die Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. nachweisen (§ 8 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A). Zusätzliche, auf den konkreten Auftrag bezogene Nachweise können neben dem Präqualifikationsnachweis weiterhin verlangt werden.

Die **Angemessenheit des Preises** ist wie folgt zu prüfen:

- Feststellung Unterangebot: auffälliges Mißverhältnis von Preis-Leistung (Vergleichsbasis: Preisvorstellungen des Auftraggebers, Vergleichsangebote und Marktpreise)
- Aufklärung durch Stellungnahme des Bieters
- Beurteilung der Angemessenheit durch Auftraggeber

Prüfungsmaßstab ist die angebotene Endsumme. Nur ausnahmsweise können auch in sich abgeschlossene Angebotsteile oder wichtige Einzelpositionen betrachtet werden.

Engere Auswahl. Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen (§ 97 Abs. 5 GWB, § 25 Nr. 3 VOL/A, § 25 Nr. 3 Abs. 3 S. 2 VOB/A). Der niedrigste Preis ist regelmäßig nicht allein entscheidend. Bedeutsam sind vielmehr die vom Auftraggeber in der Bekanntmachung oder der Aufforderung zur Angebots-

abgabe vorgegebenen Wertungskriterien in ihrer jeweiligen Wichtigung. Als Zuschlagskriterien kommen all diejenigen in Betracht, die mit der konkreten Leistung im Zusammenhang stehen und deren wirtschaftlichen Wert beeinflussen. Neben dem Preis können dies etwa Lieferzeitpunkt, Betriebs- und Folgekosten, Gestaltung, Rentabilität oder der technische Wert sein. Es sollte eine Wertungsmatrix verwendet werden.

Wertungs-kriterium	Wichtigkeit	Benotung Bieter		Sachbear-beiter	Gewichteter Punkt
		Punkte (1-10)	Begrün-dung		
WK 1	50 %				
WK 2	20 %				
WK 3	10%				
WK 4	10 %				
WK 5	10 %				
Muss jeweils begründet werden!			Punktezahl Bieter X:		
dann: Gesamtpunktzahlen der einzelnen Bieter gegenüberstellen!					

12. Nebenangebote

Nebenangebote können nach Wahl des Auftraggebers zugelassen werden (§ 25 Nr. 4 VOL/A, § 25 Nr. 5 VOB/A). Hauptangebote und Nebenangebote werden dann gleichbehandelt und gewertet. Nebenangebote müssen alle Daten und Angaben enthalten, die nötig sind, damit sich der Auftraggeber ein klares Bild über den Inhalt verschaffen kann. Die Beschreibung der Leistung muss also in spiegelbildlicher Anwendung von § 8 Nr. 1 VOL/A und § 9 Nr. 1 VOB/A eindeutig und erschöpfend sein. Damit Nebenangebote berücksichtigt werden können, müssen sie die vom Auftraggeber zuvor festgelegten Mindestanforderungen erfüllen, vgl. § 25 a Nr. 3 VOL/A, § 25 a Nr. 3 VOB/A.

Voraussetzung	Nach Wahl AG zugelassen Von Bieter eindeutig und erschöpfend beschrieben
Grundsatz	Gleiche Behandlung wie Hauptangebote, § 24 Nr. 4 VOL/A, § 25 Nr. 5 VOB/A
Wertung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schritt: Erfüllung Mindestanforderungen 2. Schritt: Gleichwertigkeitsnachweis 3. Schritt: Spezielle Aufklärung, § 24 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A, § 24 Nr. 3 VOB/A 4. Schritt: Beauftragung, wenn wirtschaftlicher als Hauptangebote

13. Vorabinformationspflicht

Vorabinformationspflicht ist die Pflicht des Auftraggebers, die im Verfahren nicht berücksichtigten Bieter vor einer Zuschlagserteilung zu informieren (§ 13 VgV). Vorabinformationspflichten bestehen bei Verfahren oberhalb der Schwellenwerte. Inhalt der Information ist zum einen der Grund für die Nichtberücksichtigung und zum anderen auch die Angabe des Bieters, der den Zuschlag erhalten soll. Das Informationsschreiben ist 14 Kalendertage vor Zuschlagserteilung abzusenden. Ein Zuschlag darf erst nach Ablauf der Frist erfolgen. Bei Verfahren unterhalb der Schwellenwerte ist den erfolglosen Bietern ihre Nichtberücksichtigung nach Zuschlagserteilung grundsätzlich nur auf Antrag mitzuteilen (§ 27 VOL/A, § 27 VOB/A). Bei Bauvergaben sollen Bieter, deren Angebote die engere Wahl nicht erreichen, so bald wie möglich informiert werden.

14. Zuschlag

Der **Zuschlag** soll innerhalb der Bindefrist erteilt werden (§ 28 VOL/A, § 28 VOB/A). Bei Zuschlagserteilung auf Nebenangebote ist eine exakte Bezeichnung vorzunehmen. Mit der Zuschlagserteilung kommt der Vertrag zustande. Vertragsinhalte sind das Angebot inkl. aller Anlagen und ggf. Bieterprotokolle sowie die Unterlagen, die in den Verdingungsunterlagen ausdrücklich zu Vertragsbestandteilen erklärt werden. Eine Ausgestaltung der Vertragsunterlagen oder nachträgliche Vertragsverhandlungen sind nicht mehr vorzunehmen. Das Vergabeverfahren ist beendet. Eine besondere Vertragsurkunde kann den vertraglichen Inhalt aus dem Vergabeverfahren zusammenfassen (§ 29 VOL/A, § 29 VOB/A).

15. Aufhebung

Mit der **Aufhebung** der Vergabe gibt der Auftraggeber zu erkennen, dass er das Verfahren nicht durch Vertragsabschluss (Zuschlag) beenden will. Aufhebungsgründe liegen nach den Vergabe- und Verdingungsordnungen (§ 26 VOL/A, § 26 VOB/A) vor, wenn

- kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht,
- sich die Grundlagen der Ausschreibung wesentlich geändert haben,
- die Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat,
- andere schwerwiegende Gründe bestehen.

Eine Aufhebung ist nicht auf die vorbezeichneten Gründe beschränkt. Auch ohne besonderen Grund kann der Auftraggeber das Vergabeverfahren aufheben. In diesem Fall können Schadensersatzansprüche der Bieter begründet sein, die neben den Angebotserstellungskosten auch den entgangenen Gewinn umfassen können (§ 126 GWB, §§ 280, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB).

30. Juni 2006

RA Prof. Horst Franke
RAin Dr. Susanne Mertens, LL.M.